

1388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag 656/A der Abgeordneten Ing. Leopold Maderthaner, Herbert Schmidtmeier und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1993, geändert wird (10. Handelskammergesetznovelle)

Die Abgeordneten Ing. Leopold Maderthaner, Herbert Schmidtmeier und Genossen haben am 3. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag eingebracht und wir folgt begründet:

Mit der 10. HKG.-Novelle werden folgende Ziele verfolgt:

1. Im Hinblick auf die Aufhebung der Gewerbesteuer soll anstelle der derzeit als Zuschlag zu dieser Steuer vorgesehenen Kammerumlage eine am steuerbaren Umsatz orientierte Umlage treten.
2. Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft als die gesetzlichen beruflichen Vertretungen des Gewerbes und Handwerks, der Industrie, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs sollen sich künftighin im Interesse einer einheitlichen Terminologie als „Wirtschaftskammern“ bezeichnen.
3. Durch eine Neugestaltung des Wahlrechts soll die Repräsentation der Minderheiten in den gewählten Gremien verbessert werden. Gleichzeitig soll die in den Sektionsleitungen notwendige Vertretung der einzelnen Wirtschaftszweige sichergestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 2 HKG):

Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben sich als „Wirtschaftskammern“ unter Beifügung

eines ihren räumlichen Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatzes, zB Wirtschaftskammer Wien, Wirtschaftskammer Tirol, Wirtschaftskammer Burgenland, zu bezeichnen. Die Bundeskammer kann demnach die Bezeichnung „Wirtschaftskammer Österreich“ führen.

Zu Art. I Z 14 (§ 57 Abs. 1—4 HKG):

Zu Abs. 1:

Infolge der Abschaffung der Gewerbesteuer im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform (vgl. Art. VII des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818/1993) ist es erforderlich, die Kammerumlagen im Sinne des § 57 Abs. 1 bis 3 HKG (Zuschläge zur Gewerbesteuer, KU 1) durch eine andere geeignete Umlagenbasis zu ersetzen.

Für die Interessenvertretung der Wirtschaft geht es dabei nicht nur um die Verfassungskonformität und um die Vereinbarkeit mit Normen der Europäischen Gemeinschaften, sondern vor allem auch um eine den tragenden Prinzipien der Pflichtgemeinschaft angemessene Form der Kammerfinanzierung, die im Sinne der Interessenvertretungs- und Dienstleistungsfunktion gleichermaßen den Geboten der Solidarität und der Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme der Kammermitglieder genügt. Beide Aspekte sind vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes der Bundesverfassung zu sehen, der positiv formuliert ein Sachlichkeitsgebot fordert (zum Zusammenhang zwischen Interessenvertretung und Finanzierung vgl. insbesondere Smekal — Fink „Die Art der Aufgabenerfüllung als Grundlage der Finanzierungsform“ in „Kammern und Pflichtmitgliedschaft in Österreich“, Universität Innsbruck, 1993). Daß die neue Umlage überdies so gestaltet sein muß, daß der Verwaltungsaufwand vor allem bei den Mitgliedern so gering wie möglich ist, ist ebenso ein weiteres Kriterium wie die in Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips gebotene Aufkommenssicherheit.

In Abs. 1 wird der Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1972 als Grundlage der neuen Kammerumlage normiert. Dies bedeutet eine Anknüpfung an die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Kammermitglied als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland entgeltlich ausführt. Die Umlagepflicht erstreckt sich demnach auch auf die steuerbefreiten Umsätze des § 6 UStG 1972, als nicht steuerbar bleiben Auslandsumsätze außer Ansatz. Anders als bei der Umsatzsteuer, die eine Erfassung des Inlandsverbrauches bezweckt, ist ferner der Eigenverbrauch nicht zu erfassen: er ist aus der Sicht der Kammerumlagenpflicht der Haushaltssphäre der Kammermitglieder zuzurechnen.

Für die Anknüpfung an den steuerbaren Umsatz sprechen vor allem folgende Überlegungen:

1. Mit der Umstellung ist tendenziell eine stärkere Orientierung am Äquivalenzprinzip verbunden: Bei der Finanzierung beruflicher Selbstverwaltungskörper geht es primär um die Verteilung der Kosten bestimmter Aufgaben, die durch die Ansätze der genehmigten Voranschläge determiniert sind, auf die Kammermitglieder. Insofern sind die Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes zu den kommunalen Benützungsgeldern heranzuziehen, der das Äquivalenzprinzip einerseits aus dem Wesen der Gebühr (keine Überschreitung der Kosten), andererseits aus einem sachgerechten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung auf individueller Ebene argumentiert.

2. Eine Finanzierung nach dem Äquivalenzprinzip (Nutzen- bzw. Kostenaspekte) bedeutet, daß die Heranziehung der einzelnen Kammermitglieder an Hand des jeweils aus der Mitgliedschaft zu ziehenden Nutzens bzw. der vom Mitglied verursachten Kosten einen sachgerechten Verteilungsmaßstab bildet. Diesem Prinzip zufolge sind Anknüpfungen zu wählen, die auf die Betriebsgröße Bedacht nehmen, weil dies ein Kriterium ist, das typischerweise mit Nutzen und Kosten einer Kammermitgliedschaft zusammenhängt.

3. Eine ertragsbezogene Umlagenbemessungsgrundlage — wie zB die Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 oder Zuschläge zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Mitglieder — berücksichtigt wohl, so wie die bisherige Kammerumlage in Form des Gewerbesteuerzuschlages, die Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder, doch würden wesentliche Merkmale des Äquivalenzprinzips vernachlässigt: Der Nutzen aus der Interessenvertretung oder aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Wirtschaftskammern ist unabhängig von der relativen Ertragsstärke eines Kammermitglieds zu sehen; bei Vorliegen von Verlusten würden Nutzen überhaupt nicht abgegolten werden.

4. Bei der Beurteilung der Sachgerechtigkeit des steuerbaren Umsatzes mit seiner starken Äquivalenzorientierung als Umlagenbasis ist auch maßgeblich, daß die neue Umlage neben der in einem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich bestehenden Kammerumlage 2 eingehoben wird: Diese Kammerumlage ist zum Teil äquivalenzorientiert — wenn ein direkter Nutzenzusammenhang zwischen der Interessenvertretung und dem Dienstleistungsangebot in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechtes hergestellt wird —, zum Teil leistungsfähigkeitsorientiert, wenn man die Tatsache in Rechnung stellt, daß durchschnittlich rund zwei Drittel der betrieblichen Wertschöpfung der Kammermitglieder auf Löhne und Gehälter einschließlich der Lohnnebenkosten entfällt. Durch die Anknüpfung an den steuerbaren Umsatz werden in typisierender Weise andere Kriterien für die Betriebsgröße herangezogen, sodaß die Kombination aus den beiden Kammerumlagen eine im Sinne der Verhältnismäßigkeit gleichmäßigere Inanspruchnahme der Kammermitglieder bewirkt.

5. Eine unmittelbare Anknüpfung der neuen Kammerumlage an die betriebliche Wertschöpfung — sei es in Form einer für Zwecke der Kammerfinanzierung neu zu gestaltenden Selbstberechnungsumlage, sei es in Form eines von der Umsatzsteuerzahllast ausgehenden vereinfachten Verfahrens — würde im Vergleich zur Umlagenbasis des steuerbaren Umsatzes zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Wertschöpfungskomponente Löhne und Gehälter führen: nahezu 90% des Aufkommens an Umlagen für die Wirtschaftskammern würden dann mittelbar und unmittelbar auf die Löhne und Gehälter abstellen.

6. Hinsichtlich der EG-Konformität ist eine Umlage auf den steuerbaren Umsatz ebenso unbedenklich wie eine ertragsbezogene Umlage oder andere, die nicht gegen das Verbot gleichartiger Abgaben gemäß Art. 33 der 6. Richtlinie des Rates der EG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuer verstoßen.

7. Was den aus der Sicht der Wirtschaftskammer besonders gebotenen Grundsatz der Verwaltungsökonomie betrifft, so ist eine an den steuerbaren Umsatz anknüpfende Umlage am vorteilhaftesten: Die Erhebung durch die für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzbehörden im Zuge der monatlichen Voranmeldungen und der Jahresumsatzsteuererklärung bedarf nur eines geringen Ermittlungsaufwandes seitens der Kammermitglieder.

Die Freigrenze von 2 Millionen Schilling soll bewirken, daß Kammermitglieder mit geringen Umsätzen von der Umlagepflicht befreit werden.

In Analogie zum bisherigen Umlagenrecht wird die Festlegung der Hebesätze der neuen Umlage

dem Beschlußrecht des Kammertages der Bundeskammer vorbehalten, die im Rahmen der Selbstverwaltung — dem Bedarfsdeckungsprinzip entsprechend — Hebesätze bis maximal 0,45 Promille vorsehen kann. Die Umlage ist nach dem Degressionsprinzip gestaltet, sodaß der Hebesatz für die niedrigeren Umsatzbeträge höher ist als der Hebesatz für die höheren Umsatzbeträge. Für die gleichen Umsatzbeträge hat aber jedenfalls auch die Umlage (der Umlagenteil) gleich hoch zu sein (degressiver Anstoßtarif). Mit der degressiven Gestaltung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in typisierender Weise bei Durchschnittsbetrachtung mit höheren Umsätzen die Wertschöpfungsquote als Indikator der Leistungsfähigkeit sinkt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß mit steigender Betriebsgröße Nutzen und Kosten im Sinne des Äquivalenzprinzips nur unterproportional ansteigen.

Die unmittelbare Anknüpfung an die Erhebung durch die Umsatzsteuerverwaltung bedingt auch, daß die Umlagepflicht in allen Verfahrensfragen der Umsatzsteuer folgt. So sind insbesondere Organgesellschaften nicht als Umsatzsteuerunternehmer zu betrachten und daher nicht selbständig umlagepflichtig. Hier ist von der Fiktion auszugehen, daß der Umlagepflicht, insoweit sie der wirtschaftlichen Aktivität der Organgesellschaften zuzuordnen ist, durch einen Dritten — den Organträger — entsprochen wird; die Aufteilung der Umlage ist dem Innenverhältnis der Organschaft vorbehalten.

Die Umlage ist monatlich selbst zu berechnen und neben der Umsatzsteuer zum selben Fälligkeitstag (spätestens der fünfzehnte des zweitfolgenden Kalendermonats) zu entrichten. Bescheide werden dann erlassen, wenn die Entrichtung unterbleibt oder sich die Selbstberechnung als unrichtig erweist.

Ist die Umlagepflicht dem Umfang nach insofern strittig, als es um Abgrenzungsfragen zwischen Umsätzen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die die Mitgliedschaft begründen, und anderen Umsätzen geht, so hat die Landeskammer über das Rechtsmittel zu entscheiden.

Bei der Berechnung der Umlage für den Dezember sind Unterschiede zwischen den entrichteten Monatsbeträgen und dem Jahresbetrag auszugleichen; in der Jahresumsatzsteuererklärung wird der Jahresumlagenbetrag bekanntgegeben.

Zu Abs. 2:

Im Abs. 2 sind alle Bestimmungen zusammengefaßt, die eine Ausnahme von der Grundnorm der Anknüpfung unmittelbar an den steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG 72 bewirken sollen.

In Z 1 werden Fälle berücksichtigt, die unabhängig von der Branchenzuordnung der jeweiligen Kammermitglieder generell abweichend vom UStG

1972 geregelt werden sollen. So sind bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise weder beim Geldwechselgeschäft noch bei Beteiligungs- und Wertpapierumsätzen die Kapitalhingabe als Umsatz zu werten; die einem steuerbaren Umsatz vergleichbare Leistung liegt vielmehr im Entgelt für die Bewirkung solcher Umsätze, also in den Provisionen. Für alle Glücksspiele soll überdies der umlagepflichtige Umsatz als Differenz zwischen Spielumsätzen und Spielgewinnen definiert werden, für die bei den Spielbanken eine Legaldefinition vorliegt.

In Z 2 und 3 wird für Kreditinstitute und Versicherer eine Regelung getroffen, die auf die Tatsache Rücksicht nimmt, daß die unecht befreiten Umsätze dieser Kammermitglieder auch bei der Umsatzsteuererklärung selbst — aus der Eigenart des Geschäfts — nicht in einer dem steuerbaren Umsatz anderer Branchen vergleichbaren Weise erfaßt werden können. Hier werden Bemessungsgrundlagen für einen umlagepflichtigen Umsatz konstruiert, der dem steuerbaren Umsatz anderer Kammermitglieder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise bestmöglich entspricht.

So soll bei Kreditinstituten der Z 2 — mit Rücksicht auf die Volatilität der Zinssätze — zwar von Nettozinserträgen (Differenz zwischen Sollzinserträgen und Habenzinsaufwendungen) ausgegangen werden, doch sind diese nach Berücksichtigung des Auslandsgeschäftes mit einem Vervielfacher zu multiplizieren, um eine dem steuerbaren Umsatz vergleichbare Bruttogröße als Bemessungsgrundlage zu erhalten. Das Auslandsgeschäft ist auszuschneiden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß auch bei anderen Kammermitgliedern Auslandsumsätze nicht steuerbar sind und daher keine umlagepflichtige Bemessungsgrundlage darstellen.

Bei den Versicherern der Z 3 wird durch die Bezugnahme auf das inländische Geschäft zunächst der Auslandsumsatz in pauschaler Form ausgeschieden. Der Abschlag von 80% bei Lebensversicherungen soll in typisierender Form dem Umstand gerecht werden, daß der weitaus überwiegende Teil der Lebensversicherungsprämien aus Beträgen für das Ansparen der Erlebenskomponente besteht, die keinen steuerbaren Umsatz darstellen kann.

In Z 4 sind mit den Reisebüros und den Werbungsmittlern zwei Berufszweige zusammengefaßt, bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze zwar umsatzsteuerrechtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt wird, bei denen es sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch um Geschäfte handelt, die Agenturleistungen vergleichbar sind. Die Umsatzdefinitionen entsprechen dem Wortlaut der Fremdenverkehrsabgabegesetze.

Die Z 5 soll einen Auffangtatbestand für alle jene Ausnahmefälle bilden, in denen durch Kammertags-

beschluß jene Teile der Bemessungsgrundlage für den umlagepflichtigen Umsatz auszuschließen sind, wenn nur dadurch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden kann. Dies wird zB bei einigen Geschäften in eigenem Namen, aber auf fremde Rechnung zutreffen. Der Rahmen für die Einhaltung des Sachlichkeitsgebots wird dabei durch die demonstrative Aufzählung der Z 1 bis 4 abgesteckt.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die Fälle, in denen die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Bemessungsgrundlage zwar korrekt und genau ermittelt werden könnte, der Ermittlungsvorgang aber mit unverhältnismäßigen Verwaltungskosten insbesondere beim Kammermitglied verbunden wäre. Der Kammertag soll die Möglichkeit haben, in diesen Fällen Pauschalierungsverfahren zu beschließen, um den jeweiligen Kammermitgliedern den genannten Verwaltungsaufwand zu ersparen. Die pauschalierte Ermittlung ist für die jeweiligen Kammermitglieder eine Option; es soll jedem Mitglied freistehen, auch bei grundsätzlich möglicher Pauschalierung die Bemessungsgrundlage genau zu ermitteln.

Die pauschalierte Ermittlung wird insbesondere dann zu beschließen sein, wenn die Finanzbehörden selbst Erleichterungen von den Aufzeichnungspflichten für die Umsatzsteuer gewähren oder ein besonderes Verfahren ermöglichen (vgl. dazu zB den Erlaß des BMFF vom 26. April 1973, Z 255.132-10 a/73 über die Erleichterung der Aufzeichnungspflichten für Spediteure und Beförderungsunternehmer).

Zu Abs. 4:

Im Gegensatz zur derzeitigen Kammerumlage 1, die auf den Gewerbesteuerzuschlägen basiert, ist beim steuerbaren Umsatz nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung eine örtliche Zerlegung nicht möglich. Abweichend von der bisherigen KU 1 können daher die Landeskammern und die Bundeskammer weder getrennte noch unterschiedliche Hebesätze beschließen.

Diesem Umstand wird durch die Normierung eines Finanzausgleiches zwischen den Wirtschaftskammern Rechnung getragen. Während die für die Wirtschaftskammern insgesamt im Sinne des Bedarfsdeckungsprinzips erforderlichen Hebesätze durch den Kammertag der Bundeskammer beschlossen werden, hat somit jede Wirtschaftskammer im Rahmen der Beschlüsse zur Kammerumlage 2 die Möglichkeit, Anpassungen nach den jeweiligen Haushaltserfordernissen vorzunehmen.

Der Finanzausgleich bedingt zunächst eine vertikale Verteilungsregel zwischen der Bundeskammer und den Landeskammern insgesamt. Für den horizontalen Ausgleich zwischen den Landeskammern ist vorgesehen, das Aufkommen der Umlage nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Kammern zu teilen; der Vorstand der Bundeskammer kann Sockelbeträge vorsehen.

Zu Art. I Z 15 (§ 57 Abs. 5 HKG):

Die geltende Regelung der als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vorgesehenen Landeskammerumlage (Kammerumlage 2) bleibt unverändert. Sie hält lediglich die neue Absatzbezeichnung (5).

Zu Art. I Z 16 (§ 57 Abs. 6 HKG):

Die geltende Regelung der als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag vorgesehenen Bundeskammerumlage (Kammerumlage 2) bleibt unverändert. Sie erhält lediglich die neue Absatzbezeichnung (6).

Zu Art. II Abs. 1:

Wegen des Überganges von der ertragsbezogenen auf die umsatzbezogene Kammerumlage ergeben sich — auch auf Grund der unterschiedlichen Hebesätze der ersteren — Aufkommensverschiebungen, die durch die Aufteilungsregel des § 57 Abs. 4 nicht aufgefangen werden können. Für das Haushaltsjahr 1994 soll die Aufteilung zwischen den Landeskammern und der Bundeskammer daher im Verhältnis 3 : 1 zu erfolgen.

Zu Art. II Abs. 2:

Im Hinblick auf die erst gegen Jahresende zu erwartende Beschlußfassung über die vorliegende HKG-Novelle werden die in deren Durchführung vom Kammertag der Bundeskammer zu fassenden Umlagenbeschlüsse (§ 57 Abs. 2 und allenfalls Abs. 4) erst im Jahr 1994 ergehen können. Durch die vorgesehene, auf das Jahr 1994 beschränkte Möglichkeit, diese Beschlüsse rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft zu setzen, soll eine rechtlich einwandfreie Grundlage für die Einbeziehung der ab diesem Zeitpunkt getätigten Umsätze in die Umlagenpflicht geschaffen werden.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Helmut Haigermoser, Ing. Leopold Maderthaner, Herbert Schmidmeier, Mag. Thomas Barmüller, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Peter Rosen-

1388 der Beilagen

5

stingl, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Puttinger, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Mag. Erich Schreiner sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Günter Kiermaier brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 656/A unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages

der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Günter Kiermaier mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 09

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1993, geändert wird (10. Handelskammergesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Handelskammergesetzes

Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz lautet:

„Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben sich als „Wirtschaftskammern“ unter Beifügung eines ihren räumlichen Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatzes zu bezeichnen.“

2. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz angefügt:

„Dem Präsidium gehören weiters Mitglieder gemäß § 47 a an.“

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollversammlung der Landeskammer besteht aus

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Mitgliedern der Sektionsleitungen,
3. den von Wählergruppen gemäß § 96 a in den Vorstand

entsandten Mitgliedern.“

4. Der § 13 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Sektionstag setzt sich aus dem Präsidium der Sektion, den übrigen Mitgliedern der Sektionsleitung sowie den Vorstehern und Vorsteherstellvertretern aller zugehörigen Fachgruppen und den Vorsitzenden der zugehörigen Fachvertreter sowie weiteren der Sektion angehörenden Fachgruppen(Fachvertretungs)mitglieder zusammen.“

5. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Präsidium gehören weiters Mitglieder gemäß § 47 a an.“

6. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Obmännern der Sektionen der Bundeskammer und den Präsidien der Landeskammern sowie weiteren Mitgliedern, die gemäß § 102 Abs. 2 bestellt wurden.“

7. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Kammertag der Bundeskammer besteht aus

1. den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskammer,
2. den Mitgliedern der Präsidien der Landeskammern,
3. den Mitgliedern der Bundessektionsleitungen,
4. 42 Delegierten der Landeskammern (Abs. 2),
5. den von den Wählergruppen gemäß § 102 Abs. 2 in den Vorstand der Bundeskammer entsandten Mitgliedern.“

8. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leitung der Sektion kann im Einvernehmen mit der Bundeskammer zur Beratung wichtiger sektionseigener Angelegenheiten alle der gleichen Sektion der Bundeskammer und aller Landeskammern angehörenden Kammerräte sowie weitere der Sektion angehörende Fachverbandsmitglieder in regelmäßigen Zeiträumen zu einem allgemeinen Sektionstag einberufen.“

9. Im § 30 Abs. 3 wird angefügt:

„und weiteren Mitgliedern gemäß § 88 Abs. 4.“

10. Im § 31 Abs. 3 wird angefügt:

„Darüber hinaus ist auch § 96 a sinngemäß anzuwenden.“

11. § 44 letzter Satz lautet:

„Die Wahlen in die Fachgruppen erfolgen direkt, die übrigen Wahlen indirekt.“

12. § 45 lautet:

„Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 45. (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskammern. Das Wahlrecht juristischer Personen, offener Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragener Erwerbsgesellschaften wird durch mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter ausgeübt.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, über deren Vermögen ein Konkurs- oder hinsichtlich derer ein Ausgleichsverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und seiner Ausübung nach Abs. 1 sind ferner alle physischen Personen,

1. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen (Abs. 1, 2 und 3), die das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber beziehungsweise durch die juristische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, deren Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechnete Personen sind nur wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten wenigstens zeitweise ausgeübt wurde. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind wahlberechtigte Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten ist.

(5) Die Wahlberechtigung nach Abs. 1, 2 und 3 sowie die Wählbarkeit nach Abs. 4 richtet sich nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 78 Abs. 4). Gegenseitigkeit gemäß Abs. 4 liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger hinsichtlich des passiven Wahlrechtes für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern gleich behandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck, der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Der Kammertag stellt mit Beschluß fest, mit welchen Staaten Gegenseitigkeit besteht.

(6) Die Wiederwahl in ein und dieselbe Funktion als Einzelorgan, ausgenommen die eines Vorstellvertreters einer Fachgruppe, ist für die unmittelbar folgenden Funktionsperioden nur zweimal zulässig. Wurde die Funktion nicht während der gesamten Funktionsperiode ausgeübt, bleibt diese Funktionsausübung unberücksichtigt.“

13. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„Kooptierung

§ 47 a. (1) Die Kollegialorgane der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft können beschließen, Kammermitglieder, die zum Organ passiv wahlberechtigt sind, für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode zu kooptieren. Einem kooptierten Mitglied kommt Sitz und beratende Stimme im betreffenden Organ zu.

(2) Die Präsidien der Landeskammern, das Präsidium der Bundeskammer sowie die Präsidien der Landes- und Bundessektionen können, insbesondere wenn deren Mitglieder jeweils nur einer Wählergruppe angehören, darüber hinaus beschließen, Kammermitglieder mit den jeweiligen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zu kooptieren. Ein solcher Beschluß kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder ohne Gegenstimme gefaßt werden.“

14. § 57 Abs. 1 bis 4 lautet:

„Kammerumlagen

§ 57. (1) Zur Bedeckung der in den genehmigten Jahresvoranschlägen vorgesehenen und durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen der Landeskammern und der Bundeskammer kann von den Kammermitgliedern eine Umlage eingehoben werden. Die Umlage wird vom Kammertag der Bundeskammer in Tausendsätzen des Umsatzes gem. § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1972, BGBl. Nr. 223/1972, in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung einer Freigrenze von zwei Millionen Schilling wie folgt festgesetzt:

für Umsätze bis 10 Millionen Schilling	höchstens 0,45 vT
für die weiteren Umsätze bis 300 Millionen Schilling	höchstens 0,35 vT
für die weiteren Umsätze bis 3 Milliarden Schilling	höchstens 0,25 vT
für alle weiteren Umsätze	höchstens 0,20 vT

Die Umlage ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Abgabenbehörden des Bundes zu erheben:

1. Das Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223/1972, in der jeweils geltenden Fassung ist mit Ausnahme des § 21 sinngemäß anzuwenden. Die Umlage ist spätestens am fünfzehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Beitragsschuld entsteht, zweitfolgenden Kalendermonats an das für die Einhebung der Umsatzsteuer

zuständige Finanzamt zu entrichten. Der zu entrichtende Betrag ist selbst zu berechnen. Bei Berechnung der Umlage für den Kalendermonat Dezember sind Unterschiedsbeträge, die sich zwischen den berechneten Monatsbeträgen und dem Jahresbetrag der Umlage ergeben, auszugleichen. Ein gemäß § 201 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzter Umlagenbetrag hat den vorgenannten Fälligkeitstag.

2. Ist auf dem amtlichen Formular für die Umsatzsteuererklärung die Angabe des Jahresbetrages der Umlage vorgesehen, so ist der Jahresbetrag in der Umsatzsteuererklärung bekanntzugeben.
3. Über Rechtsmittel, mit denen die Umlagepflicht dem Grunde oder dem Umfang nach bestritten wird, hat der Präsident der Landeskammer zu entscheiden. Solche Rechtsmittel gelten als Berufungen nach § 57 g.

(2) Bei der Ermittlung des Umsatzes gemäß Abs. 1 ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Bei Umsätzen aus dem Geldwechselgeschäft, aus Beteiligungen im Sinne des § 6 Z 8 lit e UStG 1972, BGBl. Nr. 223/1972, in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Wertpapierumsätzen im Sinne des § 6 Z 8 lit d UStG 1972, BGBl. Nr. 223/1972, in der jeweils geltenden Fassung sind nur die Provisionen zu berücksichtigen. Bei Glücksspielen ist von den Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der jeweils geltenden Fassung auszugehen.
2. Bei Kreditinstituten im Sinne des Art. I (Bankwesengesetz) § 1 Abs. 1 Finanzmarktanpassungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung ist der umlagepflichtige Umsatz die Summe der Nettozinserträge zuzüglich der Summe der Bruttoprovisionen jeweils unter entsprechender Ausscheidung des Auslandsgeschäftes. Die Nettozinserträge sind mit einem für alle Umlagepflichtigen geltenden Faktor zu vervielfachen, der vom Kammertag der Bundeskammer unter Bedachtnahme auf das allgemeine durchschnittliche Verhältnis zwischen Brutto- und Nettozinserträgen festgesetzt wird. Ebenso hat der Kammertag Art und Umfang der Ausscheidung des Auslandsgeschäftes festzulegen.
3. Bei Versicherern, die gemäß § 38 zur Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen gehören, ist der umlagepflichtige Umsatz das Prämienvolumen des direkten inländischen Geschäftes, abzüglich eines Abschlages von 80 vH des Prämienvolumens aus Versicherungsgeschäften im Sinne von § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl.

Nr. 133/1953, in der jeweils geltenden Fassung.

4. Bei Reisebüros und Werbemittlern ist unbeschadet anderer umlagepflichtiger Umsätze der umlagepflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Bruttoerlöse aus solchen; jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.
5. Der Kammertag der Bundeskammer kann beschließen, daß Teile der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben, soweit deren Berücksichtigung in einzelnen Berufszweigen zu einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Kammermitglieder führen würde.

(3) Ist die genaue Ermittlung der Bemessungsgrundlage in einzelnen Berufszweigen für die Kammermitglieder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Kammertag der Bundeskammer für die Kammermitglieder in diesen Berufszweigen die Möglichkeit einer pauschalierten Ermittlungen der Bemessungsgrundlage nach den jeweiligen Erfahrungen des Wirtschaftslebens beschließen.

(4) Die Umlage gemäß Abs. 1 ist von den Abgabenbehörden des Bundes an die Bundeskammer abzuführen. Sie wird im Verhältnis 4:1 zwischen den Landeskammern und der Bundeskammer geteilt. Die auf die Landeskammern entfallenden Anteile sind nach Maßgabe der Eingänge monatlich zu verrechnen und von der Bundeskammer an die Landeskammern abzuführen. Die Aufteilung des Landeskammeranteiles auf die einzelnen Landeskammern erfolgt nach dem Verhältnis der Kammermitglieder der Landeskammern; der Vorstand der Bundeskammer kann Sockelbeträge vorsehen.“

15. § 57 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

16. § 57 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

16 a. § 57 e lautet:

„Vorschreibung und Einhebung der Kammerumlagen

§ 57 e. Die Höhe der Kammerumlagen nach § 57 Abs. 1, 5 und 6 ist unverzüglich nach ihrer Festsetzung den in Betracht kommenden Finanzlandesdirektionen bekanntzugeben. Die Höhe der Vergütung für die Einhebung dieser Umlagen ist von der Landeskammer mit der zuständigen Finanzlandesdirektion zu vereinbaren; sie darf 4 vH der eingehobenen Beträge nicht übersteigen. Die eingegangenen Kammerumlagen sind bei der Umlage nach § 57 Abs. 1 der Bundeskammer, bei den Umlagen nach § 57 Abs. 5 und 6 der zuschlagsberechtigten Kammer zu überweisen.“

16 b. § 80 lautet:

„Aktives Wahlrecht

§ 80. (1) Aktiv wahlberechtigt (§ 45 Abs. 1, 2 und 3) sind die Mitglieder der Fachgruppe (Fachvertretung). Voraussetzung für die Zulassung zur Wahlhandlung ist die Eintragung in die Wählerliste der zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung).

(2) Innerhalb einer Fachgruppe (Fachvertretung) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

(3) Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften haben zur Ausübung des Wahlrechtes eine physische Person zu bevollmächtigen. Eine schriftliche Erklärung über die erteilte Vollmacht ist vorzulegen.“

16 c. § 81 lautet:

„Passives Wahlrecht

§ 81. (1) Wählbar sind die in die Fachgruppe (Fachvertretung) gemäß § 45 Abs. 4 bis 6 passiv wahlberechtigten Personen.

(2) Bei juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften ist das passive Wahlrecht nicht an die Person gebunden, durch die das aktive Wahlrecht ausgeübt wird. Wählbar ist auch jeder andere Gesellschafter, jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und jeder andere Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft, sofern diese juristische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich. Sie erlischt jedoch bei Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person beziehungsweise Gesellschaft.“

17. § 86 a Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Entgegennahme von Wahlkarten können eigene Zweigwahlkommissionen bestimmt werden. Eine Wahl mit Wahlkarten ist bei diesen Zweigwahlkommissionen im gesamten Bundesgebiet zulässig. Die mit Wahlkarten abgegebenen Stimmzettel sind der Hauptwahlkommission der betreffenden Landeskammer zuzuleiten und von dieser unverzüglich an die zuständigen Wahlkommissionen der betreffenden Landeskammer, wenn aber eine andere Landeskammer zuständig ist, an deren Hauptwahlkommission weiterzuleiten.“

„17 a. § 88 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gesamtzahl der auf jeden Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen ermittelt die Wahl-

kommission. Nach Feststellung der Anzahl der auf jede Wählergruppe entfallenden Mandate (Abs. 3) richtet sich die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate vorerst nach der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag. Bewerbern, die nicht bereits auf Grund des Wahlvorschlages gewählt erscheinen, deren Vorzugsstimmen aber zumindest eine Anzahl erreichen, die der Wahlzahl entspricht, ist ein Mandat zuzuweisen. Sie verdrängen den beziehungsweise die bei der ursprünglichen Mandatzuweisung nach dem Wahlvorschlag zuletzt zu berücksichtigenden Bewerber, sofern die Vorzugsstimmen solcher Bewerber nicht ebenfalls die Wahlzahl erreichen oder übersteigen. Innerhalb dieser, zusätzlich zu berücksichtigenden Vorzugsstimmenträger, wird nach der Anzahl der Vorzugsstimmen gereiht, wobei der Höchstzahl der Vorzugsstimmen jeweils die nächstniedrigere Anzahl folgt. Bei Gleichheit der Vorzugsstimmen ist für die Reihung die ursprüngliche Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Die Reihenfolge der Bewerber ohne beziehungsweise ohne eine für die Vorreihung ausreichende Anzahl von Vorzugsstimmen richtet sich nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.“

17 b. Dem § 92 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Einigen sich jedoch die im Ausschuss vertretenen Wählergruppen auf einen Wahlvorschlag oder liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so entfällt jede weitere Wahlhandlung; die vorgeschlagenen Bewerber erscheinen als gewählt.“

18. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlen in die Sektionsleitungen sind schriftlich durchzuführen. Nach Durchführung der Wahlen in die Fachgruppen (Fachvertretungen) der Sektion bestimmt die Hauptwahlkommission den Termin, zu welchem die Wahl vorzunehmen ist.“

19. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Sektionsleitung wird von allen Mitgliedern der zur Sektion gehörigen Fachgruppenausschüsse und den Fachvertretern nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.“

20. § 94 lautet:

„Ausschreibung der Wahlen

§ 94. (1) Die Hauptwahlkommission hat eine Wahlkundmachung zu erlassen.

(2) Die Bestimmungen des § 78 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß, jedoch sind die Wahlvorschläge schriftlich bei der Hauptwahlkommission spätestens vier Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Ferner gelten die Bestimmungen der §§ 84 und 85 sowie des § 92 Abs. 3 letzter Satz über die Wahlvorschläge und des § 86 über die Stimmzettel sinngemäß mit der Maßgabe, daß Änderungen im Wahlvorschlag

oder dessen Zurückziehung bis zum Ablauf des 22. Tages vor Beginn der Wahlhandlung zulässig sind. Zur Erstattung des Wahlvorschlages können sich die Listenföhrer der in den Fachgruppenausschüssen und Fachvertretungen vertretenen Wählergruppen zusammenschließen.“

21. § 95 lautet:

„Abstimmungsverfahren

§ 95. (1) Die Geschäftsstelle der Wahlkommission hat jedem Wahlberechtigten ein amtliches Wahlkuvert, das für die Aufnahme des amtlichen Stimmzettels bestimmt ist, so zeitgerecht zuzusenden, daß der Wahlberechtigte spätestens eine Woche vor dem Wahltag das amtliche Wahlkuvert erhält. Der Zustellungsnachweis ist der Wählerliste anzuschließen. Das amtliche Wahlkuvert ist nach Einlangen bei der Wahlkommission unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Am Wahltag überprüft die Wahlkommission bei den bei ihr eingelangten Wahlkuverts, ob der aus dem Anhängeblatt des Wahlkuverts ersichtliche Name des Wahlberechtigten in der Wählerliste aufscheint, widrigenfalls das Wahlkuvert von jeder weiteren Behandlung ausgeschlossen ist.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Stimmzählung und die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses, trifft die Wahlordnung.

(4) Die Hauptwahlkommission hat das Ermittlungsverfahren im Sinne des § 88 durchzuführen, wobei in der Sektion Handel die Wahlzahl unter Außerachtlassung des den Konsumgenossenschaften vorbehaltenen Mandates zu ermitteln ist. Dieses Mandat fällt dem vom Landesgremium der Konsumgenossenschaften zu entsendenden Vertreter zu. Das Wahlergebnis ist entsprechend den Bestimmungen des § 90 zu verlautbaren. Die Bestimmungen der §§ 89, 91 und 96 a gelten sinngemäß.“

22. § 96 a lautet:

„Bestellung weiterer Mitglieder des Vorstandes

§ 96 a. Ist eine Wählergruppe, die für die Wahlen in eine, mehrere oder sämtliche Sektionsleitungen einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, im Vorstand nicht vertreten, kann sie, wenn sie zumindest über 5 vH der auf alle Fachgruppenausschüsse bzw. Fachvertretungen abgegebenen gültigen Stimmen verfügt, ein Vorstandsmitglied, bei einer höheren Stimmenanzahl für jeweils weitere 4 vH der Stimmen je ein weiteres Vorstandsmitglied entsenden. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder vermindert sich um die Zahl solcher, bereits durch das Präsidium der Bundeskammer sowie die Präsidien der Sektionsleitungen gemäß § 47 a Abs. 2 erfolgter Kooptierungen, die der betreffenden Wählergruppe zuzurechnen sind. Diese Zurechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn die

betreffenden Wählergruppen, denen die kooptierten Kammermitglieder zuzurechnen sind, im Zuge der Wahlvorgänge durch Zusammenschluß Bestandteil der gegenständlichen Wählergruppe geworden sind. Auch entsandte Vorstandsmitglieder müssen passiv wahlberechtigt sein.

23. § 98 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Hauptwahlkommission hat nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist unverzüglich die Mandate in sinngemäßer Anwendung der §§ 88 Abs. 2 und 3 sowie 96 a auf die einzelnen Wählergruppen aufzuteilen. § 93 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

24. § 100 Abs. 2 lautet:

„(2) Einschließlich des Sektionspräsidiums ist die Sektionsleitung der Sektion Gewerbe und Handwerk, der Sektion Industrie sowie der Sektion Handel mit je 13 und die Sektionsleitung der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Sektion Verkehr und der Sektion Fremdenverkehr mit je 9 Mitgliedern zu besetzen. Hinzu kommen allfällige Mandate nach § 96 a. Von den 13 Mandaten der Sektion Handel ist ein Mandat für ein Mitglied des Bundesgremiums der Konsumgenossenschaften vorbehalten. Ein Fachverband soll höchstens durch zwei Mitglieder in der Sektionsleitung vertreten sein.“

25. § 102 lautet:

„Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, sowie Bestellung weiterer Mitglieder des Vorstandes der Bundeskammer

§ 102. (1) Nach Verlautbarung der Ergebnisse der Wahlen nach § 97 sowie den §§ 100 und 101 ist die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bundeskammer durchzuführen. Die Bestimmungen des § 97 gelten sinngemäß.

(2) Ist eine Wählergruppe, die für die Wahlen in eine, mehrere oder sämtliche Sektionsleitungen einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, im Vorstand nicht vertreten, kann sie, wenn sie zumindest über 5 vH der auf alle Fachgruppenausschüsse bzw. Fachvertretungen abgegebenen gültigen Stimmen verfügt, zwei Vorstandsmitglieder, bei einer höheren Stimmenanzahl für jeweils weitere 2,5 vH der Stimmen je ein weiteres Mitglied in den Vorstand der Bundeskammer entsenden. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder vermindert sich um die Zahl solcher, durch Präsidien der Landeskammern sowie durch das Präsidium der Bundeskammer gem. § 47 a Abs. 2 erfolgten Kooptierungen, die der betreffenden Wählergruppe zuzurechnen sind. Diese Zurechnung ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn die betreffenden Wählergruppen, denen die kooptierten Kammermitglieder zuzurechnen sind, im Zuge der Wahlvorgänge durch Zusammenschluß Bestandteil der gegenständlichen Wählergruppe geworden sind. Auch entsandte Vorstandsmitglieder müssen passiv wahlberechtigt sein.“

ARTIKEL II**Übergangs- und Schlußbestimmung**

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 57 Abs. 4 zweiter Satz ist für das Haushaltsjahr 1994 die Umlage zwischen den Landeskammern und der Bundeskammer im Verhältnis 3:1 zu teilen.

(2) Umlagenbeschlüsse auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Art. III bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Worte „Sektion Fremdenverkehr“ werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte „Sektion Tourismus“ ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen sie verwendet werden.

ARTIKEL III**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

ARTIKEL IV**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, hinsichtlich Artikel I Z 14, 15, 16 und 16 a auch der Bundesminister für Finanzen.

Minderheitsbericht

der Abgeordneten Haigermoser, Mag. Schreiner, Rosenstingl

zu TOP 16 der Sitzung des Handelsausschusses vom 9. Dezember 1993, Antrag 665/A der Abgeordneten Maderthaler, Schmidtmeier betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 22/1993, geändert wird (10. Handelskammergesetz-Novelle)

Die Abfassung eines Minderheitsberichtes ist nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten schon deshalb notwendig, weil die Koalitionsmehrheit sich beharrlich weigerte, die gegenständliche Materie mit den wichtigen Teilaspekten des Wahlrechtes und der Kammerfinanzierung im Rahmen eines Unterausschusses einer eingehenden Beratung zuführen zu wollen.

Die Weigerung, einen Unterausschuß einzusetzen, ist schon deshalb bedauerlich, weil insbesondere aus den Reihen der klein- und mittelständischen Wirtschaft (Nahversorger, Trafikanten, verschiedene Dienstleistungsgewerbe usw.) berechnigte Kritik am geänderten Finanzierungszwang angebracht wurde.

Zu den Änderungen im Wahlrecht sind beispielhaft folgende Punkte hervorzuheben:

Das seinerzeitige Versprechen des Wirtschaftskammerpräsidenten Maderthaler, gleichzeitig Nationalratsabgeordneter, die Direktwahl in die jeweilige Kammervollversammlung zu ermöglichen und zu einem wirklichen „Unternehmerparlament“ zu kommen, ist wiederum nicht eingehalten worden.

Desgleichen sind die von Maderthaler selbst seinerzeit kritisierten Mehrfachmitgliedschaften, welche auf völliges Unverständnis der Wirtschaft stoßen, nicht abgeschafft worden. Im Zuge der Direktwahl hätten auch Bezirksergebnisse, nach denen die Bezirksstellenausschüsse zu besetzen wären, Berücksichtigung finden müssen. Da das derzeitige Ermittlungsverfahren keine Reststimmen berücksichtigt und daher minderheitenfeindlich ist, wäre nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten im Ermittlungsverfahren nach Hare, hinsichtlich der Reststimmen nach d'Hondt vorzugehen gewesen.

Die Regelung in § 47 a der Vorlage bezüglich kooptierter Mitglieder in Kollegialorganen ist ein eindeutiger Kniefall vor der SP, welche nur als undemokratisch bezeichnet werden kann, da damit — gleich welches Wahlergebnis vorliegt — der Wählerwille einseitig verfälscht werden kann.

Diese wenigen Beispiele, welche sich noch Dutzende anschließen ließen, zeigen auf, daß es den Koalitionsfraktionen bei dieser 10. Handelskammer-Wahlrechts„reform“, darum gegangen ist, sich die Angst vor dem zukünftigen Wählerwillen zu nehmen. Weiterer Ausdruck des schlechten Gewissens der „Zwangskammerer“ ist, daß die Errungenschaft der 8. HKG-Novelle, welche erst in dieser Gesetzgebungsperiode beschlossen wurde, mit dieser Novelle — ohne daß jemals eine Wahl unter diesen Gesichtspunkten stattgefunden hat — wiederum abgeschafft wurden.

Daher ist davon auszugehen, daß, so wie in bewährter Form in unserem Nachbarland Schweiz, die einzige gerechte und wirkungsvolle Vertretung der Wirtschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft bei den Kammern gewährleistet ist.

Die Gründe warum die Änderungen in der Finanzierung der Kammer für die freiheitliche Parlamentsfraktion unannehmbar sind, stellen sich wie folgt dar:

Umsatzgrößen sind nicht alleine Basis für wirtschaftlichen Erfolg. Die Kammerumlage auf den Umsatz stellt einen Rückfall in die Gebührenpolitik vor 1972 (Einführung der Mehrwertsteuer) dar. Es würden alle Umsatzvorgänge vom Importeur über den Großhändler bis zum Einzelhandel durch die Kammerumlage 1 belastet.

Kritik ist auch darauf zu richten, daß die Wirtschaftskammer einige Jahre ab 1. Jänner 1994 doppelte Gebühren einhebt. Es fällt noch immer die

Kammerumlage 1 (alt) von der Gewerbesteuer an, und ab 1. Jänner 1994 zusätzlich auch die vom Umsatz berechnete Kammerumlage 1. Die Umsätze werden in Zukunft eine immer stärkere Dynamik aufweisen, sodaß die Kammerumlage 1 überprogressiv gegenüber den Gewinnen der Unternehmen ansteigen wird. Eine umsatzabhängige Kammerumlage berücksichtigt weder vollkommen differente Kostenbilder der einzelnen Betriebe noch differente Rohertragsbilder in der Relation zum Umsatz. Somit wird die gleiche Kammerumlage 1 von einem Betrieb gefordert, der in weit schlechterer Gewinn-situation ist als ein ertragsstärkerer. Beide haben die gleiche Umlage zu entrichten obwohl sie vielleicht unterschiedliche Leistungen von der Kammer einfordern.

Besondere Erwähnung muß weiters der von Schmidtmeier und Maderthaler ausgehandelte Hilfsfonds für Klein- und Mittelbetriebe finden: Es handelt sich hierbei um einen Fonds, welcher in Not geratenen Klein- und Mittelbetrieben unter die

Arme greifen soll. Die Wirtschaftskammer nimmt den Betrieben also einerseits jeden Vorteil der Steuerreform und verteilt andererseits über den Umweg der Kammerbürokratie Brosamen an ihre bedürftigen Zwangsmitglieder.

Von der Schaffung dieses Hilfsfonds haben die unterzeichneten Abgeordneten bislang nur aus den Medien Kenntnis erlangt, und auch in der vorliegenden Handelskammergesetz-Novelle fehlt eine eingehendere Regelung dieses Fonds.

Daher ist davon auszugehen, daß, so wie in bewährter Form in unserem Nachbarland Schweiz, die einzige gerechte und wirkungsvolle Vertretung der Wirtschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft bei den Kammern gewährleistet ist.

Sämtliche Beispiele haben die unterzeichneten Abgeordneten dazu bestimmt, der gegenständlichen Vorlage ihre Unterstützung zu versagen.

Wien, am 9. Dezember 1993